

## Fall zur schriftlichen Bearbeitung

Der vorliegende Sachverhalt kann von den angemeldeten Teilnehmenden schriftlich bearbeitet und zur Korrektur eingereicht werden. Die eingereichten Fallbearbeitungen werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

### **Abgabetermin:**

Montag, 3. April 2023 (Poststempel)  
per Post (Adresse siehe Merkblatt)

### **Besprechung des Falls und Rückgabe der korrigierten Fallbearbeitungen:**

Freitag, 2. Juni 2023, 12.15–13.45 Uhr  
(weitere Informationen hierzu werden rechtzeitig publiziert auf  
<https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/rudolph/courses/FS-2023/Fallbearbeitung-im-Arbeitsrecht.html>)

### **Maximaler Umfang:**

12 Seiten (ohne römisch paginierte Seiten)

**Wichtig:** Für weitere formelle und materielle Anforderungen an die schriftliche Fallbearbeitung sowie für die massgebenden Einreichungsmodalitäten gilt zwingend das „*Merkblatt für die Anfertigung einer schriftlichen Fallbearbeitung*“ (abrufbar unter <https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/rudolph/courses/FS-2023/Fallbearbeitung-im-Arbeitsrecht.html>).

## Sachverhalt

Die X. AG bezweckt den Handel mit sowie Import und Export von Holz und Holzprodukten jeglicher Provenienz. Sie gehört zur Y.-Gruppe und ist eine hundertprozentige Tochter der Y. AG, Schweiz, welche die Konzernleitung innehat. Die Y. AG, Schweiz, hält unter anderem auch die X. Ltd., Grossbritannien.

Der am 5. Juni 1965 geborene A. trat am 1. September 2000 in die Dienste der X. AG ein, der er fortan sein ganzes Engagement und seine volle Arbeitszeit widmete. Seit Juli 2012 hatte er die Stelle als Direktor und Bereichsleiter Handel inne. Im Jahre 2020 wurde er zum Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift befördert.

Im Herbst 2020 gelangte die Z. GmbH, Deutschland, an A. und offerierte Schnittholz. Dieser vermittelte die X. Ltd., Grossbritannien, als Käuferin. Die Z. GmbH erzielte durch dieses Geschäft einen Gewinn von CHF 10'000.–. Die X. Ltd. erlitt hingegen zufolge schlechter Marktentwicklung beim Weiterverkauf einen Verlust von CHF 50'000.–. Im Dezember 2021 veranlasste A. die Ausstellung einer Gutschrift in diesem Umfang zu Gunsten der X. Ltd. und zu Lasten der X. AG.

Unmittelbar nachdem die Mitglieder des Verwaltungsrats der X. AG diese Belastung entdeckt hatten, entliessen sie A. am 17. Januar 2022 fristlos. Gegen diese Kündigung erhob A. mit eingeschriebenem Brief vom 29. April 2022 Einsprache i.S.v. Art. 336b Abs. 1 OR.

Mit Gesuch vom 13. Juli 2022 reicht die X. AG ein Schlichtungsgesuch ein, in dem sie von A. Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von CHF 50'000.– nebst Verzugszins fordert. Nach erfolglos durchgeführter Schlichtungsverhandlung vom 8. August 2022 gelangt die X. AG mit Klage vom 20. Oktober 2022 an das Arbeitsgericht Zürich. A. beantragt Abweisung der Klage und verlangt seinerseits widerklageweise CHF 60'000.– für entgangenen Lohn und zudem eine Entschädigung nach Art. 337c Abs. 3 OR in der Höhe von drei Monatslöhnen, weil seines Erachtens die fristlose Kündigung nicht rechtmässig war.

1. Wird sich die X. AG vor Gericht mit Erfolg auf eine arbeitsvertragsrechtliche Anspruchsgrundlage berufen können?
2. Sollte der X. AG mit dem Weg gemäss Ziffer 1 kein Erfolg beschieden sein – könnte das Gericht den geforderten Betrag auf eine Anspruchsgrundlage ausserhalb des Arbeitsvertragsrechts abstützen? (Nennung der entsprechenden Anspruchsgrundlage und Kurzbegründung der Frage nach der Anwendbarkeit dieser Grundlage genügt.)
3. Wird das Gericht die Widerklage von A. schützen?